Entwurf zur litterarischen Societät des Kantons Luzern, zur Beförderung der Aufklärung, des Gemeingeistes und der Industrie in Helvetien

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 2 (1798-1799)

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

milien unterhalten werden, jedoch mit ter Vorsicht, daß diesen Familien nicht die Mittel gegeben werden,

diese Verbrecher im Auslande zu unterstüzen.

6) Die Regierungs, und Unterstatthalter sollen bon nun an, allen Schweizerbirgern, welche im Fall des ersten Artifels des gegenwartigen Gefetzes sich ber finden, teine Baffe mehr ertheilen, um über die helbes tischen Grenzen sich zu begeben, ausgenommen die im 7ten und 8ten Artikel genannten Burger, und Die in Die in dem gten Artikel bezeichneten Feigen.

7) Bon biesem gegenwärtigen Geset sind biejenis mus, im Gegensatze des Kantonszeistes, des olisars gen ausgenommen, welche durch ein Zeugniß der chischen Föderalismus und der Anarchie. Munizipalität, visiert durch die Verwaltungskammer, 2. Ferner in der Aufklarung des helvetischen Die Nothwendigkeit ihrer Reise und ihres Aufenthalts Bolfes über seine wichtigften Angelegenheiten. ausser den helvetischen Grenzen, und ihren Burgerfinn

erweisen werden.

Wenn der Statthalter dennoch Anstand finden aller Art im Vaterlande. follte, den Pag auszufertigen, so wird das Direktos

rium darüber entscheiden.

8) Densenigen welche fich in auswärtigen von Dem Gefete bewilligten Rriegsdiensten befinden, follen ihre Werb; und handgeldzeduln fatt der im 7ten Ar;

titel bestimmten Zeugniffe Dienen.

9) Diejenigen, welche ohne die Rothwendigkeit ihrer Reife auffer den helvetischen Grenzen, und ihre Treu an das Vaterland erwiefen gu haben, bennoch aus Feigheit das helvetische Gebiet durchaus verlaffen wollen, sollen von dem Regierungsstatthalter Paffe Dazu erhalten, welche die Anzeige enthalten follen, daß ihnen die Ruffehr in das Vaterland für immer unter: fagt fen.

Ihre Ramen follen dem Direktorium eingefandt, in ein schwarzes Protofoll eingetragen, und in gang Helvetien durch die öffentlichen Blatter bekannt ges

macht worden.

Die Republik, so großmuthig als gerecht, vers achtet die Feigen, und verftoft fie für immer.

Das Direktorium beschließt, daß obiges vom groffen Rath unterm 28ten Wintermonat beschloffenes, und vom Senat den 3ten Christmonat angenommenes Gefes gedruft, publiziert, vollzogen, und gegenwartis ge Originalafte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden solle.

Luzern den vierten Christmonat im Jahr eintaus fend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Oberlin.

Im Ramen bes Direktoriums ber Generalfec.,

Mouffon.

Bu drucken und zu publizieren anbefohlen: Der Minister der Juftig und Polizei, Sr. Bern. Meyer.

nommen, verwältet und aus dessen Erfrag ihre Fais Entwurf zur litterarischen Societät des Kantons Lugern, jur Beforderung ber Aufklärung, des Gemeingeistes und der Industrie in Helbetien.

3wet der Societät.

Art. 1. Er besteht in der Beforderung des bas terlandischen Gemeingeistes und des wahren Patriotiss

3. Endlich auch in der Aufmunterung der Bife senschaften, des Kunfisteisses und nüzlicher Gewerbe

. deal in house of all

Bon den Mitteln ber Gocietat.

Art. 4. Sie bedient sich zu jenem edeln Zwecke vorzüglich des Mittels der Preßfreiheit, und wirkt durch Ausarbeitung und Verbreitung nüzlicher Flugsschriften auf den Geist der Nation.

5. Die Gocietät unterhalt einen pastiotischen Briefwechsel mit allen litterarischen Societäten in den

andern Kantonen Helvetiens, um gemeinschaftlich mit ihnen wider Unwissenheit, Schwarmerei, Aberglaus ben, Föderalismus zu ringen, und Kunst und Wissenschaft, heldenmuthige Vaterlandsliebe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Enchusiasmus für Freiheit und Gleichheit zu nahren.

6. Von einzelnen Gliedern diefer Gefellschaft wers den acht's oder vierzehntaglich (jedesmal an einem Somtagenachmittage) Vorlesungen über wichtige und gemeinnützige Gegenstände gehalten, zu deren Anhos rung die Burger und Bürgerinnen von Luzern einger

laden werden.

7. Die Societat unterhalt mit Sorgfalt ein ges naues Register über die einsichtsvollen Gelehrten und geschiftesten Künstler, Handwerker, Dekonomen des Kantons u. s. f. nebst Bestimmung ihrer besondern Jahr eintaus sebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)
Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, Männer auf irgend eine Weise naher an sich zu schlieffen.

8. Die Societät wird jährlich über wichtige die Wohlfahrt des Naterlandes berührende und beförderns de Gegenstande Preisfragen ausstellen und belohnen.

9. Jedes Mitglied, welches Vorschlage wagt, welche der kandesverfassung zuwiderlaufen, oder die öffentliche Ordnung und Ruhe stören, oder die vors handenen Landesgesete berabwürdigen, ober Die Bea Schluffe und handlungen der Regierung angreifen, foll alsbald zum Schweigen verurtheilt, und wenn es gliedern den Vortrag in deutscher oder französischer ähnliche Versuche mehrmals wagen sollte, ohne Ruk sicht von dem Kreise der Gesellschaft ausgeschlos fen fenn.

10. Eben fo darf die Societat nie unter fich ein Gefeg geltend machen, welches der gandesverfaffung und den kandesgesetzen widerspricht, und die Gesells schaft zu einem Staate im Staate bilden tonnte.

- 11. Desgleichen darf in der Societat über keine theologische Frage eine Diskussion statt finden, sons dern allen Religionen foll mit Duldung begegnet werden.
- 12. Nur das Praftische und unmittelbar Rugliche wird ein Gegenstand der Societätsverhandlungen fenn. Daher ist alles Spekulative und Transcendentale von ben Diskuffionen ber Societat ausgeschloffen.
- 13. Die Societat verpflichtet sich , alle Burgern des Kantons Lugern, welche in Zweifel sind, an welche Staatsbehorden fie ihre verschiedenen Begeh, 3) Es werden die Preisaufgaben entworfen, und die ren zu übergeben haben, unentgelblich barüber, auf Antworten verlesen und geprüft. Anfrage zu belehren. — Desgleichen denjenigen Bur, 4) Es wird über die ökonomischen Angelegenheiten gern des Kantons Lugern, welche nicht Einsichten oder Bermogen genug haben, in ihren Angelegenheiten 5) Um Ende jeder Situng werden die Borschlage. Bittschriften zu machen, ober machen zu lassen, solche mitgetheilt und ausgewählt, über welche Mates Bittschriften zu machen, oder machen zu lassen, solche unentgeldlich auszufertigen, sobald sie sich darum an die Societat wenden.

III.

to come and an arms

Deconomie, oder innere Einrichtung der Societat.

Art. 14. Jedes Mitglied giebt zur Kaffe der Go, feiern, den Tag, an welchem die eine und untheils eietat jahrlich zween Louisd'or, zur Bestreitung der hare helvetische Republik von der Nationalversamms nothwendigsten Ausgaben; — doch follen minder mohl, lung zu Aran proclamirt wurde. habende Burger weniger geben konnen.

15. Alle andere Geldbeifteuern find freiwillig.

Classe getheilt.

Societat Memter übernehmen und fich zu den öffentli chen Vorlesungen anheischig machen.

18. Paffive Glieder find von den activen uur das rin unterschieden, daß sie nicht wie diese, Societats,

amter übernehmen fonnen.

19. Jedem Mitgliede ift freigestellt, activ ober

passo zu senn.

20. Aus den activen Gliedern werden ein Prafis dent, ein Raffenführer und zween Sefretars erwahlt.

21. Richt Rennmiffe allein , und nicht Patriotis; mus allein konnen , Mitglied gu werden , wurdig mas ehen; fondern Ginfichten und Patriotismus follen ber Sunden fepn in einer Perfon.

22. Die Societat in Lugern gestattet ihren Mik Sprache, lagt aber feinen Dollmetscher gu.

23. Die Gocietat barf niemals eine geheime

Situng halten.

24. Bochentlich einmal, am Samftagabende, wird die Sigung der Societat gehalten. Für die Zuhorer foll gehöriger Raum aufferhalb den Schrans fen beforgt merden.

25. In den wochentlichen Sitzungen wird

1) die Correspondenz von anderen litterarischen Sos cietaten und einzelnen Gelehrteu verlesen;

2) werden nugliche Entwurfe und Borfchlage gur Bes forderung ber Aufflarung , ber Induftrie und bes Gemeingeiftes mitgetheilt, gepruft, angenommen ober verworfen. Desgleichen merden Ungeigen bon nuglichen und wichtigen Erfindungen, Ente deckungen, Ginrichtungen und öffentlichen Unftal ten bes Inlandes oder Auslandes befannt ges macht.

der Societat geurtheilt.

rien in der funftigen Sigung gehandelt werden folle. Die Fragen werden in allen öffentlichen Blattern bes Rantons angezeigt. Jeder Burger, auch der nicht Mitglied der Societat ift, fann feine Meinung der Gocietat Schriftlich mittheilen, welche sodann, wie andere, auf der Tribune verlesen wird.

26. Allfährlich wird die Societat den 12. April

27. Alle Burger, welche Mitglieder einer Societ tat in Belvetien find, die auf den namlichen Grunds 16. Die Mitglieder find in eine active und paffive faten ruht, wie die patriotische Societat zu Lugern, find zugleich auch als Mitglieder der luzernischen So 17. Active Mitglieder find folche, welche in der cietat anzusehen, und haben darin Gig und Stimme.

> Die Societat wird ihre erfte Gigung halten im hiefigen Concertfaale, am 22. Chriffmonds, als funftigen Samflag, Abends um 5 Uhr.

Jebes Mitglied wird eingeladen, zwefmaffige Vorschläge zur Vervollkommnung des obigen Ent wurfes, für diefe erfte Sigung, ju bearbeiten.

Der ich meigerische Republifaner wird bie wochentlichen Berhandlungen diefer Gefellschaft mit theilen. D. D.